
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 1

Duisburg/Essen, den 24. Juni 2003

Seite 65

Nr. 13

Beitragsordnung der Studierendenschaft

der Universität Duisburg-Essen

Vom 24. Juni 2003

Aufgrund der §§ 72 Abs. 4, 79 Abs. 2, 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW. S. 36), i.V.m. Art. I § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen (ErrG) vom 18.12.2002 (GV. NRW. S. 644) hat der Gründungsbeauftragte der Universität Duisburg-Essen im Wege der Ersatzvornahme an Stelle des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen erhebt für jedes Semester von allen Studierenden der Hochschule die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft einschließlich der zeitweilig vom Studium beurlaubten Studierenden.

(2) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) Einschreibung,
- b) Rückmeldung,
- c) Beurlaubung.

§ 4

Fälligkeit der Beiträge

(1) Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 dieser Ordnung fällig. Die Zahlung hat innerhalb der von der Hochschulleitung für die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung festgelegten und bekannt gegebenen Frist zu erfolgen.

(2) Der Beitrag wird von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 5

Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrages beträgt ab dem Wintersemester 2003/2004 pro Semester € 12,00.

(2) Zusätzlich wird pro Semester ein Mobilitätsbeitrag von € 66,96 erhoben.

§ 6

Ausweisung im Haushaltsplan, Erlass des Mobilitätsbeitrages

(1) Das Beitragsaufkommen nach § 5 dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenden Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.

(2) Die Beiträge nach § 5 Abs. 2 dienen ausschließlich der Finanzierung des mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vertraglich vereinbarten studentischen Semestertickets. Sie sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

(3) Aufgrund sozialer Härten kann auf schriftlichen Antrag von der Erhebung des Beitrages nach § 5 Abs. 2 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der AStA und gibt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller umgehend schriftlich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt. Näheres kann in einer vom Studierendenparlament zu beschließenden Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages geregelt werden.

§ 7
Änderungen

Die Änderung dieser Ordnung erfolgt durch Beschluss des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen verweigert werden.

§ 8
In-Kraft-Treten,
Geltungsdauer besonderer Bestimmungen
zum Mobilitätsbeitrag

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen, Amtliche Mitteilungen, in Kraft.

(2) Der § 5 Abs. 2 und der § 6 Absätze 2 und 3 gelten ab dem Wintersemester 2003/2004. Diese Vorschriften treten automatisch zum Ende desjenigen Semesters außer Kraft, in dem die in § 6 Abs. 2 bezeichnete Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beendet wird.

Ausgefertigt aufgrund meiner Verfügung vom 23.06.2003 (-3.0/E) nebst entsprechender Genehmigung.

Duisburg und Essen, den 24. Juni 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen

MD Heiner Kleffner